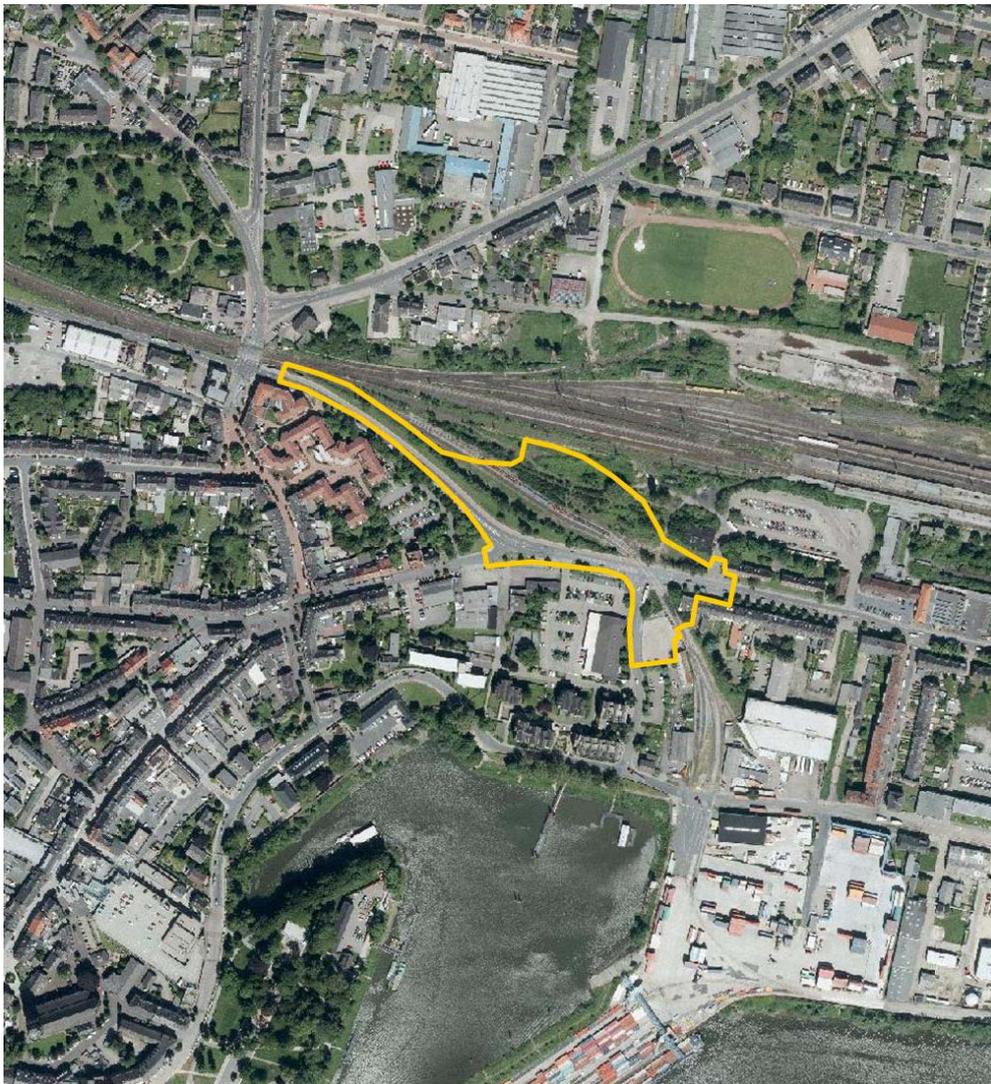


# Bebauungsplan E 17/3 „Kreisverkehr Bahnhofstraße“

## Vorentwurfsbegründung



**STADT EMMERICH AM RHEIN**  
**Der Bürgermeister**  
**Fachbereich 5 - Stadtentwicklung**

# **Bebauungsplan E 17/3**

## **„Kreisverkehr Bahnhofstraße“**

### **Vorentwurfsbegründung**

**Planverfasser:**

**StadtUmBau**  
**Ingenieurgesellschaft mbH**

*Stadtentwicklung - Umweltplanung - Bauwesen  
Architektur - Städtebau - Landschaftsplanung*

StadtUmBau GmbH  
Basilikastrasse 10  
D- 47623 Kevelaer  
tel +49 (0)2832 / 97 29 29  
fax +49 (0)2832 / 97 29 00  
info@stadtumbau-gmbh.de  
www.stadtumbau-gmbh.de

**04. April 2014**

## Inhalt

1	Erforderlichkeit der Planung / Planungsabsichten .....	1
2	Räumlicher Geltungsbereich .....	2
3	Gegenwärtiger Zustand .....	3
4	Planungsvorgaben.....	4
5	Ziele des Bebauungsplans.....	4
6	Planungsrechtliche Festsetzungen .....	5
6.1	Art der baulichen Nutzung.....	5
6.2	Maß der baulichen Nutzung.....	5
6.3	Überbaubare Grundstücksflächen.....	5
6.4	Straßenverkehrsflächen.....	5
6.5	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	5
7	Ver- und Entsorgung .....	6
7.1	Gas, Wasser, Strom.....	6
7.2	Schmutzwasser .....	6
7.3	Regenwasser .....	6
8	Belange von Natur und Landschaft.....	6
9	Artenschutz .....	6
10	Immissionsschutz.....	7
10.1	Geruch.....	7
10.2	Lärm.....	7
11	Denkmal- und Bodendenkmalpflege .....	7
12	Altlasten.....	7

<b>13</b>	<b>Hochwassergefährdung .....</b>	<b>9</b>
<b>14</b>	<b>Bodenordnende Maßnahmen.....</b>	<b>9</b>

# 1 Erforderlichkeit der Planung / Planungsabsichten

Die Stadt Emmerich am Rhein plant die Aufstellung des Bebauungsplans E 17/3 „Kreisverkehr Bahnhofstraße“. Der Geltungsbereich ist rund 2,2 ha groß.

Die Bauleitplanung steht im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bahnübergangs (BÜ) „Am Löwentor“ durch die Deutsche Bahn. Diese BÜ-Aufhebung wiederum ist Teil des Planfeststellungsabschnitts 3.4 der Ausbaustrecke (ABS 46/2) Grenze D/NL- Emmerich – Oberhausen.

Als Ersatz für den wegfallenden BÜ ist eine Eisenbahnüberführung (EÜ) für den Kraftfahrzeugverkehr und eine EÜ für Fußgänger und Radfahrer geplant (Anmerkung: *Eisenbahnüberführung* ist der offizielle Begriff aus den Planungsunterlagen der Deutschen Bahn AG. Bautechnisch handelt es sich um eine Unterführungsstraße und eine Fußgänger- und Radfahrerunterführung). Die beiden Ersatzbauwerke sind räumlich getrennt und befinden sich rund 100 m voneinander entfernt.

Die Baumaßnahme ist Bestandteil der Ausbauplanung zur Beseitigung von plangleichen Kreuzungen im Zuge des Ausbaus der internationalen Schienengüterverkehrsstrecke von Rotterdam nach Duisburg (Betuwe-Linie). Innerhalb der Stadt Emmerich ist bereits seit den 1970er Jahren die Aufhebung der plangleichen Kreuzung „Löwentor/DB-Strecke 2270“ in der Diskussion.

Da sich der BÜ Löwentor unmittelbar neben der Einmündung in die B 8 befindet und die B8 hier nicht abgesenkt werden kann, ist eine Verlegung der Straße „Am Löwentor“ auf der Südseite der Bahn erforderlich.

Die bestehende Verkehrssituation am genannten Standort ist dadurch gekennzeichnet, dass noch verschiedene andere Straßen in die B 8 einmünden. Zur Regelung der Verkehrssituation ist eine Neuordnung der Verkehrsströme unter Einbeziehung der neu zu bauenden Straße im Zuge der EÜ notwendig. Zu diesem Zweck ist auf dem Gelände, das derzeit von der Hafenbahn genutzt wird, ein neuer Kreisverkehrsknoten geplant, in dem alle Verkehrsbeziehungen des motorisierten Verkehrs aus diesem Gebiet gebündelt werden. Dieser Kreisverkehr sowie die davon abzweigenden Straßeneinmündungsbereiche und direkt angrenzenden Flächen sind Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Außerhalb des Bebauungsplans und damit Bestandteil des o.g. Planfeststellungsverfahrens liegen die beiden Eisenbahnüberführungen für den Kraftfahrzeugverkehr sowie für den Fuß- und Radverkehr.

Angesichts der mit der Planung verbundenen städtebaulichen Herausforderungen und der aus dem Abwägungsgebot resultierenden zu berücksichtigenden Belange ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Mit der Erarbeitung dieses Bebauungsplans wurde die StadtUmBau GmbH aus Kvelaer beauftragt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese ist ein integrierter Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden ermittelt und in einem Umweltbericht zusammengefasst. Dieser Umweltbericht wird die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit eingegangenen Anregungen berücksichtigen und als Teil der Begründung zur öffentlichen Auslegung vorliegen.

## 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Innenstadtgebiet Emmerichs. Unmittelbar östlich liegt der Bahnhof, im Norden verläuft die Bahnstecke Arnheim-Oberhausen. Rund 100 m südlich beginnt das Hafengelände.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Emmerich folgende Grundstücke:

Flur 17, Flurstücke 50 tlv., 51, 52, 188 tlv., 245, 295 tlv., 310 tlv., 323, 329 tlv., 341 tlv., 351 tlv., 352, 353, 354, 356 tlv., 359 tlv.

Flur 19, Flurstücke 368 tlv., 369 tlv., 370 tlv., 377 tlv.

Die Verfahrensgebietsgrenze ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

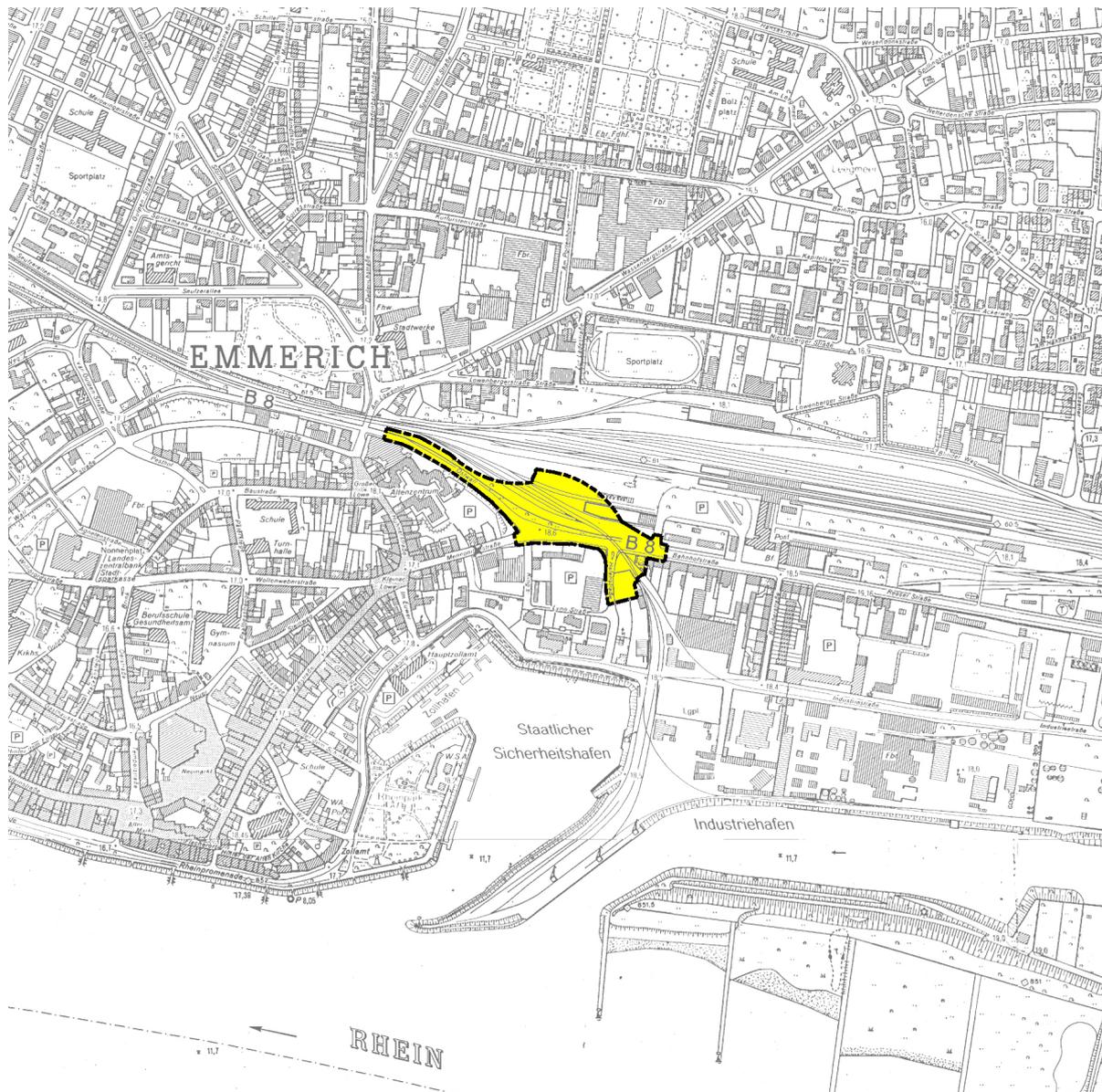


Abbildung: Lage des Plangebiets

### 3 Gegenwärtiger Zustand

Ein großer Teil des Plangebiets stellt heute bereits eine versiegelte Straßenverkehrsfläche dar. Diese ist stellenweise von Gehölzstreifen gesäumt.

Im Norden des Geltungsbereichs befinden sich Gleisanlagen mit angrenzenden Brachflächen und Gebüsch mit Ruderalvegetation.

Die nähere Umgebung ist insbesondere durch die Gleisanlagen und das Bahnhofsgelände geprägt. Die unmittelbar angrenzende Bebauung weist gewerbliche und gemischt genutzte Strukturen auf. Das Stadtzentrum mit Verwaltungseinrichtungen und dem Zentralen Versorgungsbereich beginnt westlich des Plangebiets.

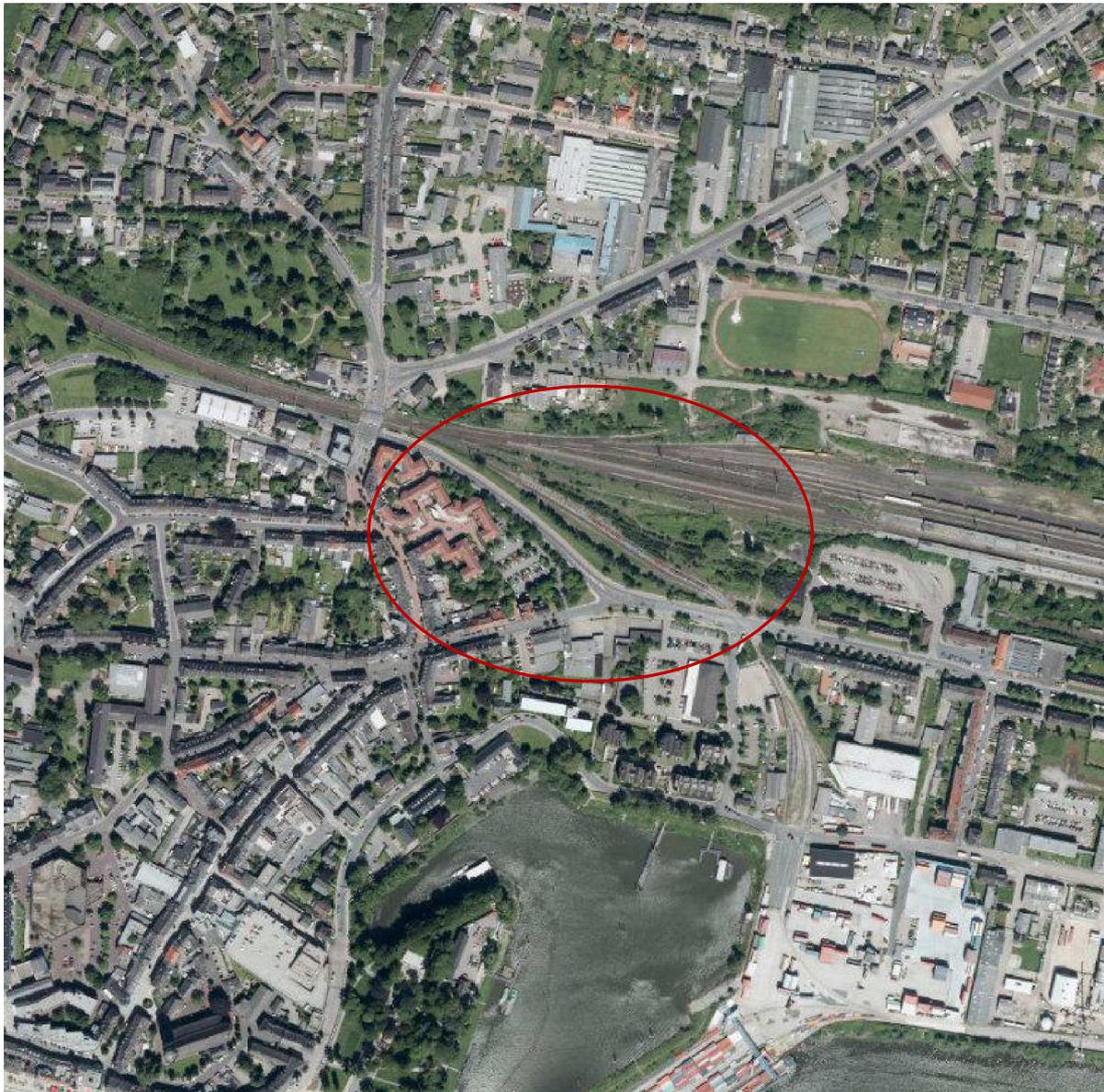


Abbildung: Luftbild des Plangebiets

## 4 Planungsvorgaben

### Gebietsentwicklungsplan / Flächennutzungsplan

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf ist das Plangebiet dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugeordnet. Die Planung befindet sich in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein ist der nördliche Teil des Geltungsbereichs als Bahnanlage dargestellt. Die heutigen Straßenflächen von Bahnhofstraße und Ostwall sind als Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt. Südlich der Bahnhofstraße befinden sich kleinere Bereiche gemischter und gewerblicher Bauflächen.

Für Teile des Plangebiets ist deshalb eine Änderung des FNP erforderlich. Diese wird im Rahmen eines Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Insofern kann durch das gewählte Planverfahren dem Entwicklungsgebot des Baugesetzbuchs entsprochen werden.

### Bebauungsplan

Teile des Plangebiets befinden sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Bebauungspläne: E 17/1, E 17/2 und E 19/2.

Mit der Rechtskraft des hier vorliegenden Bebauungsplans verlieren die bisherigen Festsetzungen der jeweiligen Teilflächen der bestehenden Bebauungspläne ihre Gültigkeit.

Auf den Planurkunden der anderen Bebauungspläne werden entsprechende Vermerke platziert, die für die betreffenden Teilflächen auf den vorliegenden Bebauungsplan E 17/3 verweist.

### Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich und damit nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

## 5 Ziele des Bebauungsplans

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau eines Kreisverkehrsknotens, der die im Zuge der Aufhebung und Neuerrichtung einer Bahnquerung zusammentreffenden Verkehrsströme neu ordnet. Die gewählte Variante eines 5-armigen Kreisverkehrsplatzes stellt insbesondere auf Grund des zügigen Abbaus von Aufstauungen nach einer Bahnquerung verkehrstechnisch die beste Lösung dar. Der Wahl dieser Variante gingen vertiefende verkehrstechnische Planungen und Alternativenprüfungen voraus.

Mit der verkehrlichen Gesamtlösung aus Eisenbahnüberführung und Kreisverkehr soll insgesamt die Erreichbarkeit des Stadtzentrums aus den nördlichen Stadtteilen verbessert werden, welche durch die mit der erheblichen Schienengüterverkehrszunahme auf der Betuwe-Linie in Zusammenhang stehenden langen und anhaltenden Bahnschrankenschließzeiten derzeit stark beeinträchtigt ist. Durch die

verkehrsgerechte Führung der Radfahrer und Fußgänger im geplanten Kreisverkehr soll zudem eine erhöhte Verkehrssicherheit bewirkt werden.

## **6 Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **6.1 Art der baulichen Nutzung**

Lediglich im Südosten des Plangebiets ist eine Teilfläche als Baugebiet (GE) festgesetzt. Die bisher im Geltungsbereich des Bebauungsplans E 17/2 liegende Fläche wird in den vorliegenden Bebauungsplan einbezogen, da durch die geplante Straßenerweiterung Teile der noch nicht in Anspruch genommenen Bauflächen überplant werden.

### **6.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das im Bebauungsplan E 17/2 für die Baufläche im Südosten des vorliegenden Bebauungsplans festgelegte Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan übernommen.

### **6.3 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die im Bebauungsplan festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche ist eine aus dem angrenzenden Bebauungsplan E 17/2 übernommene Baugrenze im Südosten des Geltungsbereichs.

### **6.4 Straßenverkehrsflächen**

Der überwiegende Teil des Plangebiets ist im Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Für die Abgrenzung der Verkehrsfläche wurde die Erschließungsplanung des Ingenieurbüros Kottowski aus dem November 2013 zugrunde gelegt. Die Grundzüge dieser Verkehrsplanung lassen sich anhand der folgenden Eckdaten zusammenfassen:

Der 5-armige Kreisverkehrsplatz dient der Zusammenlegung der vorhandenen Einmündung B8/Mennonitenstraße/Hafenstraße/Unterführungsstraße. Der Außendurchmesser soll 50 m betragen, als Fahrbahnbreite sind 7,50 m vorgesehen. Die Straßenäste sollen mit Trenninseln als Querungshilfen ausgestattet werden. Umlaufend sollen Wege für Fußgänger und Radfahrer angelegt werden, die durch einen 4,50 m breiten Trennstreifen vom Fahrbahnrand abgesetzt werden sollen.

Zur Entlastung des Kreisverkehrs ist eine Rechtsabbiegespur in der Hafenstraße (ein so genannter Bypass) zur B 8 in Richtung Rees geplant, wodurch der Schwerlastverkehr vom Containerhafen zur Autobahn A 3 vor dem Kreisverkehr abfließen soll.

### **6.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Bei der Festlegung der Teilflächen, die mit Erhaltungsbindungen oder Anpflanzungsfestsetzungen belegt werden, wurde auch auf die Ergebnisse des im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplans zurückgegriffen. Es handelt sich um Randbereiche zwischen dem geplanten Kreisverkehr und den Gleisanlagen. Eine Konkretisierung der Pflanzmaßnahmen erfolgt in Form eines Landschaftspflegerischen Begleitplans, der zur öffentlichen Auslegung vorliegen wird und dessen Ergebnisse in den Bebauungsplan übernommen werden.

## **7 Ver- und Entsorgung**

### **7.1 Gas, Wasser, Strom**

Die Versorgung des Plangebiets mit Strom, Gas und Wasser ist vorhanden.

Gleiches gilt für die Löschwasserversorgung.

Die erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange werden im Verlauf des Bauleitplanverfahrens durchgeführt.

### **7.2 Schmutzwasser**

Das anfallende Schmutzwasser wird in das vorhandene Kanalnetz eingeleitet.

### **7.3 Regenwasser**

Eine abschließende Entwässerungskonzeption liegt nicht vor. Bisherige Überlegungen gehen in die Richtung, dass voraussichtlich keine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgen wird. Das auf den Straßen anfallende Niederschlagswasser soll über Straßenabläufe in den vorhandenen Regenwasserkanal eingeleitet werden.

Einzelheiten zur Entwässerung werden im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens sowie im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung festgelegt.

## **8 Belange von Natur und Landschaft**

Bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen sind die Belange des Umweltschutzes sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB). Die Abwägung dieses allgemeinen Planungsleitsatzes wird durch die Regelung des § 1 a BauGB konkretisiert.

Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Bebauungsplan, um den Umfang möglicher Kompensationsmaßnahmen festlegen zu können. Diese sollen teilweise eingriffsnah stattfinden.

Die Stadt Emmerich am Rhein wird neben dem internen Ausgleich auch die notwendigen externen Ausgleichsflächen bereitstellen und mit der Unteren Landschaftsbehörde abstimmen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan wird inkl. der Eingriffsbilanzierung und der Festlegung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur öffentlichen Auslegung vorliegen.

## **9 Artenschutz**

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Das Planungsbüro StadtUmBau GmbH wurde beauftragt, in einer Vorprüfung festzustellen, ob durch den geplanten Eingriff planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Die Auswertung des nordrhein-westfälischen Artenschutz-Fachinformationssystems im Hinblick auf das relevante Artenspektrum

sowie eine Ortsbegehung erfolgen im April 2014. Die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung werden zur öffentlichen Auslegung vorliegen.

## 10 Immissionsschutz

### 10.1 Geruch

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich keine geruchsimmissionsrelevanten landwirtschaftlichen Betriebe mit Viehhaltung. Eine spezielle Geruchsuntersuchung mit Überprüfung der in der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) genannten Immissionswerte ist im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

### 10.2 Lärm

Aufgrund der Lage des Plangebiets im durch Wohn- und Gemeinbedarfsbebauung geprägten Innenbereich sowie der Bahnlinie als weitere benachbarte Lärmquelle ist im weiteren Verlauf des Verfahrens eine schalltechnische Untersuchung erforderlich, um mögliche Auswirkungen der mit dem Verkehrsbauwerk in Zusammenhang stehenden Lärmemissionen zu bewerten. Als besonders sensible Nutzung in der direkten Nachbarschaft ist das südlich des Ostwalls gelegene Altenzentrum Willikensoord zu nennen. Die Ergebnisse des Schallgutachtens werden zur öffentlichen Auslegung vorliegen. Es ist aber bereits zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass sich im Zuge der Aufhebung der plangleichen Eisenbahnkreuzung die Lärm- und Abgassituation schon dadurch verbessern wird, dass die Wartezeiten vor geschlossener Schranke entfallen.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zum Streckenausbau der Betuwe-Linie wurde ebenfalls eine schalltechnische Untersuchung<sup>1</sup> durchgeführt, aus der entlang der Schienenstrecke die Errichtung 4 bis max. 5 m hoher Schallschutzwände (gemessen ab Schienenoberkante) resultiert.

## 11 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Weder im Plangebiet noch in der Nachbarschaft sind denkmalgeschützte Gebäude oder Einrichtungen vorhanden.

Hinweise auf im Boden enthaltene archäologische Substanz liegen für das Plangebiet nicht vor und sind im Rahmen der Realisierung der angrenzenden Bebauung auch nicht bekannt geworden. Jedoch ist ein etwaiges Auftreten solcher Funde nicht grundsätzlich auszuschließen. Die denkmalrechtlichen Bestimmungen gelten prinzipiell für alle Bereiche, in denen Erdeingriffe durchgeführt werden.

## 12 Altlasten

Innerhalb des Plangebiets sowie in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich mehrere Altlastverdachtsflächen. Hierzu wurde im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens bereits eine Anfrage an das vom Kreis Kleve gem. § 31 Abs. 1 des Abfallgesetzes NW geführte Altlastenkataster (Abteilung Bauen und Umwelt im Fachbereich Technik) gerichtet. Die Antwort<sup>2</sup> der Unteren Bodenschutzbehörde ist nachfolgend zusammenfassend wiedergegeben:

<sup>1</sup> OBERMEYER Planen+Beraten GmbH Institut für Umweltschutz und Bauphysik: Erläuterungsbericht Schall, München, 30.04.2013

<sup>2</sup> Kreis Kleve: Auskunft aus dem Altlastenkataster, 04.02.2014

Im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend befinden sich die Flächen mit den Aktenzeichen 69 32 02-236 „GW-Verunreinigung Löwentor“, 68 32 02-854 „diverse stillgelegte Betriebsanlagen Bahnhof Emmerich“, 69 32 02 261 „ehem. Emmericher Maschinenfabrik / Fa. Probat“, 69 32 02-857 „ehem. Aral-Tankstelle Bahnhofstraße“, 69 32 02-611 „Tankstelle Lorenz Bahnhofstraße“ und 69 32 02-612 „Kfz-Werkstatt und Lackiererei Bahnhofstraße“.

Für die einzelnen Flächen liegen folgende Informationen bzw. Vorgaben für den weiteren Umgang vor:

- Az. 69 32 02-236 „GW-Verunreinigung Löwentor“:

Quelle der Verunreinigung konnte durch zwei Grundwasseruntersuchungen in den Jahren 1991 und 2008 nicht identifiziert werden. Aufgrund geringer Schadstoffgehalte waren weitere Untersuchungen nicht notwendig. Auswirkung auf Bebauungsplan: wenn Wasserhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, ist zu berücksichtigen, dass verunreinigtes Wasser gefördert werden wird.

- Az. 68 32 02-854 „diverse stillgelegte Betriebsanlagen Bahnhof Emmerich“:

Im Jahr 1999 wurde eine orientierende Untersuchung durchgeführt, die stichprobenartig und nicht nach den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung durchgeführt wurde. Eine Bodenbelastung kann hier nicht ausgeschlossen werden. Auf dem gesamten Bahngelände ist mit verunreinigtem Bodenaushub zu rechnen. Eine Grundwassergefährdung kann nicht ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf Bebauungsplan: Bei sensibleren Nutzungen ist eine erneute Gefährdungsabschätzung notwendig. Bodenaushub ist zu untersuchen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Niederschlagswasserversickerung ist nur durch unbelasteten Boden zulässig.

- Az. 69 32 02 261 „ehem. Emmericher Maschinenfabrik / Fa. Probat“:

Ob beim Abbruch des Fabrikgebäudes im Jahr 1981 oder der Neubebauung Bodenverunreinigungen angetroffen wurden, ist nicht bekannt. Auswirkungen auf Bebauungsplan: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich hier Boden- und Grundwasserverunreinigungen befinden, die sich im Fall von Wasserhaltungsmaßnahmen auf das Plangebiet auswirken können.

- Az. 69 32 02-857 „ehem. Aral-Tankstelle Bahnhofstraße“:

Rückbau der Tankstelle im Jahr 1997 wurde gutachterlich begleitet. Es waren keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Auswirkungen auf Bebauungsplan: Restbelastungen sind nicht auszuschließen. Auswirkungen auf das Plangebiet sind aber nicht wahrscheinlich.

- Az. 69 32 02-611 „Tankstelle Lorenz Bahnhofstraße“:

Bodenuntersuchungen liegen vor. Lokale Belastungen sind nicht auszuschließen, eine Auswirkung auf das Plangebiet aber nicht wahrscheinlich.

- Az. 69 32 02-612 „Kfz-Werkstatt und Lackiererei Bahnhofstraße“:

Bodenuntersuchungen liegen vor. Lokale Belastungen sind vorhanden, eine Auswirkung auf Plangebiet aber nicht wahrscheinlich.

Allgemein weist die Behörde darauf hin, dass über die Grundwasserqualität im Bereich der geplanten Straße keine ausreichenden Informationen vorliegen. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und die Gefahr der Schadstoffverlagerung durch Grundwasserzustrom aus umliegenden Altlastverdachtsflächen kann nicht ausgeschlossen werden.

## 13 Hochwassergefährdung

Das Plangebiet befindet sich nicht im durch die Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 112 Landeswassergesetz NRW festgelegten Überschwemmungsgebiet des Rheins, ist aber, wie das gesamte Innenstadtgebiet der Kategorie „Überschwemmungsgefährdetes Gebiet“ zugeordnet.

## 14 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans nicht erforderlich.

---

Erarbeitet:



04. April 2014